

# **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSSATZUNG**

## **DER**

### **GEMEINDE ADELSDORF**

vom 28.07.2017

(AMBl. KW 31/2017 vom 04.08.2017)

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Widmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof e

#### **III. Grabstätten**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Ausmaße und Beschreibung der Grabstätten
- § 11 Rechte an Grabstätten
- § 12 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 13 Anlage und Instandhaltung der Grabstätte
- § 14 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätte
- § 15 Vernachlässigung

#### **IV. Grabmale**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Zustimmungserfordernis
- § 18 Errichtung
- § 19 Standsicherheit der Grabmale
- § 20 Unterhaltung der Grabmäler
- § 21 Entfernung

#### **V. Das gemeindliche Leichenhaus**

- § 22 Widmungszweck und Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
- § 23 Benutzungszwang

## **VI. Bestattungsvorschriften**

- § 24 Allgemeine Festlegungen
- § 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 26 Särge, Urnen, Kleidung
- § 27 Ausheben der Gräber
- § 28 Ruhezeit
- § 29 Umbettungen
- § 30 Verfügung über Urnen

## **VII. Schlussvorschriften**

- § 31 Ersatzvornahme
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Adelsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof an der Bamberger Straße im Ortsteil Aisch und dem dazugehörenden gemeindlichen Leichenhaus.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

<sup>1</sup>Der gemeindliche Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Adelsdorf (im folgenden „Gemeinde“) und dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern/ Gemeindegewohnerninnen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. <sup>2</sup>Das zugehörige Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  - a) der verstorbenen Gemeindegewohner/innen,
  - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
  - d) von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

<sup>1</sup>Der Friedhof wird von der Gemeinde Adelsdorf verwaltet und beaufsichtigt. <sup>2</sup>Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der/ die Grabnutzungsrechte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5 Schließung und Widmung**

- (1) <sup>1</sup>Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den/ die Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Der gemeindliche Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. <sup>2</sup>Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass –z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen- untersagen.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Besucher/ Jede Besucherin des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Gemeindepersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Im Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken;<sup>2</sup>Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) <sup>1</sup>Totengedenkfeiern sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. <sup>2</sup>Diese sind mindestens 2 Tage vorher anzumelden.
- (5) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können von der Friedhofsverwaltung bzw. von dem Gemeindepersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Bildhauer/innen und Steinmetze/ Steinmetzinnen bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) <sup>1</sup>Der Antragsteller/ Die Antragstellerin erhält einen Berechtigungsschein, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. <sup>2</sup>Die Zulassung kann für eine Tätigkeit bzw. für ein oder drei Jahre beantragt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) <sup>1</sup>Die gewerblichen Arbeiten dürfen nur während der in § 6 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dabei sind die §§ 7 Abs. 3 Buchst. d) und 5 Abs. 2 dieser Satzung zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehen und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. <sup>2</sup>Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. <sup>4</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) <sup>1</sup>Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) <sup>1</sup>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten/ jede Bedienstete bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. <sup>3</sup>Diese Bedienstetenausweise sind der Friedhofsverwaltung bzw. dem Gemeindepersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. <sup>4</sup>Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

## III. Grabstätten

### § 9 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten,
  - b) Doppelgrabstätten,
  - c) Reihen-Urnengrabstätten,
  - d) Urnengrabstätten im Urnenkreis,
  - e) Baumurnengrabstätten,
  - f) Familienurnengrabstätten.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. <sup>2</sup>In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. <sup>3</sup>Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teile erfolgen. <sup>4</sup>Die in Abs. 2 genannten Grabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

### § 10 Ausmaße und Beschreibung der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgrabstätten:	Länge: 2,30 m,	Breite: 0,90 m
b) Doppelgrabstätten:	Länge: 2,30 m,	Breite: 1,80 m
c) Reihen-Urnengrabstätten:	Länge: 0,50 m,	Breite: 0,50 m/ bzw.
	Länge: 0,60 m,	Breite: 0,60 m
d) Urnengrabstätten Urnenkreis:	Länge: 0,60 m,	Breite: 0,55 m - 0,75 m
e) Baumurnengrabstätten:	Länge: 0,50 m,	Breite: 0,50 m
f) Familienurnengrabstätten:	Länge: 0,50 m,	Breite: 0,60 m
- (2) <sup>1</sup>Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ohne Tieferlegung nur eine Leiche beigesetzt werden darf. <sup>2</sup>Im Falle des § 24 Abs. 3 dürfen zwei Leichen beigesetzt werden. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon ist im Einzelgrab noch eine Bestattung von 2 Urnen möglich.
- (3) <sup>1</sup>Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ohne Tieferlegung zwei Leiche beigesetzt werden darf. <sup>2</sup>Im Falle des § 24 Abs. 3 dürfen vier Leichen beigesetzt werden. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon ist im Doppelgrab noch eine Bestattung von 4 Urnen möglich.
- (4) <sup>1</sup>Reihen-Urnengrabstätten und Urnengrabstätten im Urnenkreis sind Grabstätten für die Bestattung von Aschenresten und enthalten bis zu 4 Urnenplätze. <sup>2</sup>Die Urnen werden in der Urnengrabstätte in folgender Reihenfolge beigesetzt:

1. Urne	oben links	2. Urne	oben rechts
3. Urne	unten links	4. Urne	unten rechts.
- (5) <sup>1</sup>Baumurnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen unter dafür vorgesehenen Bäumen. <sup>2</sup>Pro Grabstätte ist die Bestattung von einer Urne möglich.
- (6) <sup>1</sup>Familienurnengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzung von Urnen in den hierfür vorgesehenen Röhrensystemen. <sup>2</sup>Pro Grabstätte ist die Bestattung von vier Urnen möglich. <sup>3</sup>Der Erwerb der Grabstätte ist nur in Verbindung mit der Nutzung der Gedenktafel möglich. <sup>4</sup>Die Miete ist bereits in der Grabgebühr berücksichtigt.

## **§ 11 Rechte an Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. <sup>3</sup>Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhezeit zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (s. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Adelsdorf) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) <sup>1</sup>Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. <sup>2</sup>Sofern es der Platzbedarf des Friedhofs zulässt, kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr um mindestens 5 Jahre verlängert werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung verlängertes Nutzungsrecht kann auf Antrag vorzeitig aufgelöst werden. <sup>2</sup>Der auf die Restdauer des Grabrechts entfallende Gebührenteil wird nicht erstattet.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 12 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Grabrecht nicht nach Absatz 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für die Bestattung zu sorgen haben. <sup>2</sup>Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. <sup>3</sup>In Zweifels- oder Streitfällen kann die Gemeinde das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.

## **§ 13 Anlage und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Gräber spätestens drei Monate nach der Beisetzung der Würde des Friedhofs sowie dem religiösen und ästhetischen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend anzulegen, zu pflegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen. <sup>2</sup>Der Plattenweg neben dem Grab wird von der Gemeinde angelegt. <sup>3</sup>Die Kosten für das Gitter sind vom Grabberechtigten zu tragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflege des Rasens im Bereich der teilanonymen Urnenbestattung (Baum- und Familienurnengrabstätten) wird von der Gemeinde durchgeführt. <sup>2</sup>Die Pflegepauschale ist in der Grabgebühr bereits enthalten.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

## **§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätten und ihre Reinhaltung. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein. <sup>3</sup>Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, die öffentlichen Anlagen und Wege und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anpflanzungen dürfen die Grabgrenzen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In der Höhe dürfen die Pflanzen das Grabmal nicht übersteigen.
- (4) <sup>1</sup>Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. <sup>2</sup>Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf dessen Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 31).
- (5) <sup>1</sup>Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 15 Vernachlässigung**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung bringen. <sup>2</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentlich Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, so ist die Gemeinde befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten
  - a) den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben oder
  - b) die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder
  - c) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.<sup>4</sup>Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentlich Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. <sup>5</sup>In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. <sup>6</sup>Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

## IV. Grabmale

### § 16 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mindestdicke der Grabmäler beträgt 12 cm. <sup>2</sup>Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) bei Einzelgräbern Höhe: 1,20 m, Breite: 0,80 m
  - b) bei Doppelgräbern Höhe: 1,20 m, Breite: 1,70 m
  - c) bei Reihen-Urnengräbern Höhe: 0,70 m, Breite: 0,50 m
- (4) Im Urnenkreis dürfen nur Gedenksteine (Form: s. Anlage 1) errichtet werden und diese sollen folgende Maße nicht überschreiten:

Breite:	0,40 m	Tiefe:	0,25 m
Vordere Höhe:	0,15 m	Hintere Höhe:	0,25 m

### § 17 Zustimmungserfordernis

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonst. baulichen Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung<sup>3</sup>Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) <sup>1</sup>Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass im Nachhinein ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### § 18 Errichtung

- (1) Beim Liefern und Errichten von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind neben dem Berechtigungsschein gem. § 8 Abs. 3 folgende Unterlagen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen:
  - a) der genehmigte Entwurf,
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Der/ Die Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

## **§ 19 Standsicherheit der Grabmäler**

<sup>1</sup>Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung (BIV-Richtlinie)*) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 20 Unterhaltung der Grabmäler**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich dafür ist der/ die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen/ der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlagen oder die Teile davon zu entfernen (Ersatzvornahme § 31); die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. <sup>4</sup>Ist der/ die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>5</sup>Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 21 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. <sup>2</sup>Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. <sup>3</sup>Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der/ die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **V. Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 22 Widmungszweck und Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient –nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)-
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  3. zur Vornahme von Leichenöffnungen

- (2) <sup>1</sup>Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>3</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) <sup>1</sup>Besucher/innen und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. <sup>2</sup>Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 7 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) <sup>1</sup>Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt/ eine Ärztin vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

### **§ 23 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **VI. Bestattungsvorschriften**

### **§ 24 Allgemeine Festlegungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine Erdbestattung ist im Bereich der Grabreihen Links 1 bis 12 und Mitte 1 bis 4 nur möglich, wenn die Grabstelle nach dem Aushub trocken ist. <sup>2</sup>Bei vorhandenem Grund- und Schichtwasser in der Grabstelle darf keine Bestattung im ausgehobenen Grab stattfinden. <sup>3</sup>Die Bestattung ist dann im neuen Bereich des Friedhofs durchzuführen. <sup>4</sup>Die Hinterbliebenen haben die Kosten für den Doppelaushub zu übernehmen. <sup>5</sup>Ein schriftlicher Hinweis findet im Vorfeld statt. <sup>6</sup>Urnbestattungen sind in diesem Bereich möglich.
- (2) Eine Tieferlegung der Gräber bei Erdbestattungen ist nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Für bestehende Grabrechte an Doppelgräbern mit Tieferlegung ist eine Ausnahme insoweit vorgesehen, dass die Hinterbliebenen auf eigene Gefahr die Tieferlegung veranlassen. <sup>2</sup>Bei vorhandenem Grund- und Schichtwasser in der Grabstelle darf die Tieferlegung im ausgehobenen Grab nicht stattfinden.

## **§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) <sup>1</sup>Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzuzeigen. <sup>2</sup>Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Sterbefallbescheinigung bzw. eine Sterbeurkunde und bei Urnenbestattungen die Bescheinigung über die Einäscherung, sind vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Grabrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen. <sup>2</sup>Besteht kein Grabrecht, erfolgt die Bestattung in dem von der Gemeinde zugewiesenen Reihengrab, sofern kein gebührenpflichtiges sonstiges freies Grab von den Grabberechtigten gewählt wird.
- (3) <sup>1</sup>Den Zeitpunkt der Bestattung ist von den Angehörigen vor Festlegung mit dem zuständigen Pfarramt mit dem von der Gemeinde zum Grabaushub beauftragten Unternehmen abzusprechen. <sup>2</sup>Durch abweichende Festlegung entstehender erhöhter Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.
- (4) Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt, sofern kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird.

## **§ 26 Särge, Urnen, Kleidung**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Für Urnenbestattungen sind nur vergängliche Biournen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. <sup>2</sup>Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Gerüchen und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. <sup>3</sup>Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. <sup>4</sup>Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

## **§ 27 Ausheben der Gräber**

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter bzw. dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m und bei einer Tieferlegung 2,40 m. <sup>2</sup>Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 28 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenresten beträgt 20 Jahre.

## **§ 29 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. <sup>2</sup>Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers/ der Grabstätteninhaberin notwendig.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>2</sup>Sie lässt die Umbettung durchführen. <sup>3</sup>Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **§ 30 Verfügung über Urnen**

<sup>1</sup>Bei Ablauf des Grabrechts kann die Gemeinde eine Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten lassen. <sup>2</sup>Dem Grabrechtsinhaber/ Der Grabrechtsinhaberin wird dies schriftlich mitgeteilt.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des/ der Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. <sup>2</sup>Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. <sup>3</sup>Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. <sup>4</sup>Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der/ die Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 32 Haftung**

Die Gemeinde Adelsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Beauftragte dritter Personen entstehen.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Adelsdorf verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von mindestens 10,00 € und höchstens 1000,00 € belegt werden, wer

1. sich als Besucher/in entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
4. als Gewerbetreibende(r) entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
5. Grabstätten entgegen § 15 vernachlässigt
6. entgegen § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet und verändert,
7. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
8. Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
9. Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 21 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
10. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
11. für die Urnenbestattung andere als die nach § 25 Abs. 2 vorgeschriebenen Urnen verwendet.
12. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28).

## **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 05.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Adelsdorf, den 28.07.2017  
Gemeinde

Fischkal  
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Bestattungs- und Friedhofsordnung

